

PRAKTIKANTENVERTRAG FÜR FACHOBERSCHÜLERINNEN / FACHOBERSCHÜLER

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb

Anschrift:

.....

und der Fachoberschülerin / dem Fachoberschüler

.....

geb. am: in

Anschrift:

.....

gesetzlich vertreten durch:

wird nachstehender Vertrag über die fachpraktische Ausbildung in der Fachrichtung Technik, mit dem **Schwerpunkt Bautechnik** geschlossen.

§ 1 Dauer der Ausbildung / tägliche Arbeitszeit / Urlaub

Das Praktikum dauert vom 1. August bis zum Ende der vorletzten Woche vor den Sommerferien. Die fachpraktische Ausbildung findet (auch während der Ferienzeit) an drei Tagen (Montag - Mittwoch) in der Woche statt. Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen und beträgt in der Regel **8 Stunden**.

Die Praktikantin / der Praktikant erhält einen Jahresurlaub von Tagen. Der Urlaub ist während der Schulferien zu nehmen. Für die Berechnung der Dauer des Jahresurlaubes ist eine 5-Tage-Woche zu Grunde zu legen. In der Zeit, in der während der Schulferien kein Urlaub in Anspruch genommen wird, wird an drei Tagen in der Woche das Praktikum durchgeführt.

§ 2 Probezeit, Auflösung des Vertrages

Die ersten 4 Wochen der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Praktikantenvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Nach der Probezeit kann der Praktikantenvertrag nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
2. von der Praktikantin oder dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 3 Pflichten des Praktikumsbetriebes

1. Der Praktikumsbetrieb meldet die Praktikantin oder den Praktikanten bei der Berufsgenossenschaft an.
2. Der Praktikumsbetrieb führt die Ausbildung der Fachoberschülerin oder des Fachoberschülers nach dem Praktikumsplan (Anlage) durch. Er erklärt sich bereit, der Fachoberschülerin oder dem Fachoberschüler nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen.
3. Der Betrieb nennt eine geeignete Praktikumsanleiterin bzw. einen geeigneten Praktikumsanleiter, die oder der die Ausbildung überwacht und der oder dem die Ausbildungsnachweise (Berichtsheft) sowie zwei Tätigkeitsberichte der Fachoberschülerin oder des Fachoberschülers vorzulegen sind. Der Betrieb unterstützt die Fachoberschülerin oder den Fachoberschüler bei der Anfertigung der Berichte.
4. Der Betrieb zahlt der Praktikantin oder dem Praktikanten eine Vergütung von monatlich €.

§ 4 Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten

Die Fachoberschülerin oder der Fachoberschüler verpflichtet sich:

1. dem Praktikumsbetrieb **vor Beginn der Ausbildung** eine Bescheinigung gemäß § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorzulegen, dass sie oder er vor der Aufnahme des Praktikums von einem Arzt untersucht worden ist,
2. die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, Praktikumsnachweise (Berichtsheft) über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der fachpraktischen Ausbildung zu führen sowie die verlangten Tätigkeitsberichte anzufertigen,
3. die für den Praktikumsbetrieb geltende Ordnung, die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
4. bei Fernbleiben den Praktikumsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen,
5. über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

§ 5 Versicherungsschutz

Die Praktikantin oder der Praktikant ist durch die jeweilige Berufsgenossenschaft nach § 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII Hessen unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung. Der Versicherungsschutz umfasst insbesondere Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes. Für Schäden, die durch Inbetriebnahme, also den Gebrauch von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen durch Praktikantinnen und Praktikanten verursacht werden, besteht kein Versicherungsschutz. Hierunter fällt auch das Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen. Eine für die Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler bereits bestehende private Haftpflichtversicherung hat Vorrang.

§ 6 Bescheinigung und Zeugnis

Gegen Ende der Ausbildung stellt der Ausbildungsbetrieb der Fachoberschülerin/dem Fachoberschüler eine Bescheinigung und ein Zeugnis aus. Das Zeugnis soll Angaben enthalten über Art und Dauer der fachpraktischen Ausbildung in den jeweiligen betrieblichen Ausbildungsstationen (vergleiche § 3 Abs. 1 Nr. 1). Das Zeugnis soll eine Bewertung der fachpraktischen Qualifikationen und folgender Gesichtspunkte enthalten:

- Präsenz und Leistungsbereitschaft,
- selbstständiges Arbeiten und kreatives Problemlösungsverhalten,
- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft.

....., den

Der Ausbildungsbetrieb:

.....
(Stempel, Unterschrift)

Die Fachoberschülerin / der
Fachoberschüler:

.....

Die gesetzlichen Vertreter:

.....

Ansprechpersonen und Kenntnisnahme

Ansprechperson im Betrieb: Frau/Herr telefonisch erreichbar
unter

Ansprechperson in der Theodor-Litt-Schule: Herr Werner Kothe, 0641-306-2611.

Dem Beauftragten für die Praktikumsbetreuung der Fachoberschule an der Theodor-Litt-Schule zur
Kenntnis: